

*Abdruck*

Landratsamt Bad Kissingen



Landratsamt Bad Kissingen - Postfach 1820 - 97685 Bad Kissingen

Abwasserzweckverband Aschach-Saale  
Am Marktplatz 10  
97705 Burkardroth

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Abwasser in die Fränk. Saale durch den Abwasser-  
zweckverband Aschach-Saale (Abwasseranlage Aschach-Saale)

Anlagen: 1 Empfangsbekenntnis g.R.  
1 Bekanntmachungsmuster  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 20.04.2007 Nr. 42-6410-14-4, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.11.2024 Nr. 6410-01-A538 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1.1 werden die Worte „Erlaubnis nach Art. 15 BayWG“ durch die Worte „gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG“ ersetzt.
2. Die Gemeinde hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 640,00 EUR erhoben.

**G r ü n d e :**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 20.11.2024 wurde dem Abwasserzweckverband die Erlaubnis zur Einleitung

Untere Wasserbehörde

DATUM  
31.07.2025

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
6410-01-A538/41/kr  
Abgabe-Nr. 196 672 450 014  
ANSprechPARTNER/IN  
Frau Kraft

ZIMMERNUMMER

DURCHWAHL FON  
4076

DURCHWAHL FAX

E-MAIL  
Lea.kraft@kg.de

DIENSTGEBAUDE  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN  
Mo. - Fr. 8.00-12.00  
Mo., Di. 14.00-16.00  
Do. 14.00-17.00  
und nach Vereinbarung

KONTAKT  
Fon 0971 801-0  
Fax 0971 801-333  
poststelle@kg.de  
[www.landkreis-badkissingen.de](http://www.landkreis-badkissingen.de)

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Bad Kissingen  
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 54  
BIC BYLADEM1KIS  
Postbank Nürnberg  
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53  
BIC PBNKDEFF

von Abwasser in die fränkische Saale befristet erteilt. Die Gemeinde beantragte die Erteilung einer Erlaubnis bis 31.12.2027; das Wasserwirtschaftsamt hat dem zugestimmt.

U.A. wurden der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt beim Landratsamt Bad Kissingen um Stellungnahme gebeten.

Die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

## II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG und Art. 3 Abs. 1 BayVwvFG sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Die Gestattung für das Einleiten von Abwasser ist deshalb in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen. Die Erlaubnis konnte unter den im Entscheidungssatz genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, da die Voraussetzungen nach § 12 WHG vorliegen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf §§ 13, 39, 40, 100 und 101 WHG sowie auf Art. 61 BayWG.

Das Landratsamt hat für die gehobene Erlaubnis das erforderliche förmliche Wasserrechtsverfahren gem. Art. 69 BayWG durchgeführt.

Die Unterlagen wurden gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG von der Betreiberin ausgelegt. Diese Auslegung wurde gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist die Unternehmensträgerin als Einleiterin (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Festsetzung der Abgabe erfolgt von Amts wegen (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG)..

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft

**Hinweis zum weiteren Verfahren:**

Es wird gebeten, diesen Bescheid mit den Antragsunterlagen **einen** Monat zur Einsicht auszulegen, den Ort und die Zeit der Auslegung ortsüblich nach beiliegendem Muster bekannt zu machen (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) und dem Landratsamt Bad Kissingen nach Ablauf der Frist einen Bekanntmachungsnachweis zu übersenden. Zudem müssen der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bescheid und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der Gemeinde veröffentlicht werden (Art. 27 a BayVwVfG).